



NEUSEELAND¹

Stand: 1. Januar 2020

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	neuseeländische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen unter Ziff.
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Verfahren	
Dividenden	NRWT	30	15	15	Reduktion	II.A
Zinsen	do.	15	5	10	do.	II.B
Lizenzgebühren	do.	15	5	10	do.	
Pensionen und Renten	-	-	-	0	-	

II. Besonderheiten

A. Dividenden

In vielen Fällen beträgt der Quellensteuersatz auf Dividenden gemäss innerstaatlichem Recht nicht 30 %, sondern nur 15 % oder 0 %. Dies ist namentlich bei Dividenden der Fall, die aus Gewinnen stammen, auf denen neuseeländische Gewinnsteuern erhoben worden sind. In einem solchen Fall beträgt der Quellensteuersatz gemäss innerstaatlichem Recht 15 %, falls die Beteiligung an der Dividenden zahlenden Gesellschaft weniger als 10 % beträgt, und 0 % in den übrigen Fällen.

B. Zinsen

Unter dem so genannten „Approved Issuer Levy (AIL)“-Regime können Schuldner von Forderungen sich bei der neuseeländischen Steuerbehörde als „Approved Issuer“ registrieren lassen. Zinszahlungen von einem „Approved Issuer“ auf qualifizierenden Forderungen an nicht verbundene im Ausland ansässige Gläubiger sind in diesem Fall von der neuseeländischen Quellensteuer befreit. Stattdessen muss der „Approved Issuer“ eine Abgabe von 2 % auf der Zinszahlung leisten. Unter gewissen Voraussetzungen beträgt die Abgabe 0 %. Die Abgabe von 2 % kann vom Schuldner bei der Ermittlung seines steuerbaren Gewinns zum Abzug gebracht werden. Sie gilt deshalb nicht als Steuer auf den Zinseinkünften des Gläubigers und folglich kann sie vom Gläubiger in seinem Ansässigkeitsstaat nicht angerechnet werden.

¹ Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

III. Verfahren

In der Regel erfolgt die Entlastung von der neuseeländischen Steuer an der Quelle. Es bestehen keine Antragsformulare.

IV. Besondere Entlastungen von den schweizerischen Steuern

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>